



Nr. 13 / 3. Juli 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Altötting-Mühldorf 101

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009 106

Zweckvereinbarung Staatliches Gymnasium Grünwald 107

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 109

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vom 30. März 2009

Der Landkreis Mühldorf a. Inn und der Landkreis Altötting schließen sich aufgrund des Vertrags über die Vereinigung der Kreissparkasse Mühldorf a. Inn und der Kreissparkasse Altötting-Burghausen gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen, dem sie gemäß Art. 18 und 19 KommZG die folgende vom 30. März 2009 datierende mit Schreiben vom 18. Juni 2009 Az. 12.2.1-1467-MÜ/09 von der Regierung von Oberbayern rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung geben:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Landkreise

– Mühldorf a. Inn und

– Altötting.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Altötting-Burghausen mit der Kreissparkasse Mühldorf a. Inn umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Mühldorf a. Inn in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Mühldorf a. Inn und Rechtsnachfolger des Landkreises Altötting in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Altötting-Burghausen.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Altötting-Mühldorf“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn und Altötting.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn, ausgenommen die Gemeinden Gars, Kirchdorf, Maitenbeth, Rechtmehring, Reichertsheim und Unterreit.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt zwölf Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Mühldorf a. Inn sechs Verbandsräte
- der Landkreis Altötting sechs Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter 150 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50 Euro. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er das Sitzungsgeld von 50 Euro. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,
Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, es wird geheim abgestimmt; hierzu wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§§ 9, 10 Abs. 1) ein gemeinsamer bindender Wahlvorschlag erstellt. ²Gewählt ist, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren zunächst der Landrat des Landkreises

Mühlendorf a. Inn und dann der Landrat des Landkreises Altötting. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2011; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Altötting als Verbandsvorsitzender.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der nicht nach § 9 Abs. 1 als Vorsitzender amtierende Amtsträger.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

§ 11

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der beiden in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertra-

genen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Finanzbedarf, Verteilung des Jahresüberschusses der Sparkasse, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Jahresüberschüsse der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

– Landkreis Mühlendorf a. Inn	50 v. H.
– Landkreis Altötting	50 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Jahresüberschüsse nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Jahresüberschusses in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 13

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Jahresüberschusses festgelegten Schlüssels (§ 12 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 15

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Von dem Vermögen geht zunächst ein Anteil in Höhe der Bilanzpositionen Rücklagen, Sonderfonds für allgemeine Bankrisiken und Vorsorgereserven jeweils aus dem festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008

– der Kreissparkasse Mühldorf a. Inn auf den Landkreis Mühldorf a. Inn und

– der Kreissparkasse Altötting-Burghausen auf den Landkreis Altötting über.

²Reicht das Vermögen dazu nicht aus, geht es in dem Verhältnis der Bilanzpositionen nach Satz 1 auf die Verbandsmitglieder über. ³Das über Satz 1 hinausgehende Vermögen geht entsprechend § 12 Abs. 2 jeweils hälftig auf die Verbandsmitglieder über.

(3) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Übergangsvorschriften

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode aus zehn Verbandsräten. ²Es entsenden

– der Landkreis Mühldorf a. Inn fünf Verbandsräte
– der Landkreis Altötting fünf Verbandsräte.

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig entsteht der Zweckverband.

Altötting, 22. Juni 2009 Mühldorf a. Inn, 24. Juni 2009
Landkreis Altötting Landkreis Mühldorf a. Inn

Erwin Schneider Georg Huber
Landrat Landrat

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.030.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.228.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2007 insgesamt	17.022.138 m ³
davon anteilige Einleitungsmenge Stadt Ingolstadt	13.870.000 m ³
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord	2.883.863 m ³
Gemeinde Stammham	47.450 m ³
Gemeinde Böhmfeld	104.025 m ³
Gemeinde Hitzhofen	116.800 m ³
	<u>17.022.138 m³</u>

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	4.632.100 €
Umlagesatz: 27,2122104 €/100 m ³	
Betriebskostenumlage	
Stadt Ingolstadt	3.774.300 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord	784.800 €
Gemeinde Stammham	12.900 €
Gemeinde Böhmfeld	28.300 €
Gemeinde Hitzhofen	31.800 €
	<u>4.632.100 €</u>

2. Investitionskostenumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung)	
Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	4.080.100 €
Stadt Ingolstadt (722,385/900)	3.274.900 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord (157,175/900)	712.500 €
Gemeinde Stammham (3,350/900)	15.200 €
Gemeinde Böhmfeld (6,950/900)	31.500 €
Gemeinde Hitzhofen (10,140/900)	46.000 €
	<u>4.080.100 €</u>

3. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 4 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ingolstadt, 27. April 2009
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung Staatliches Gymnasium Grünwald

Der Landkreis München – im folgenden Landkreis genannt – vertreten durch die Landrätin Frau Johanna Rumschöttel und die Gemeinde Grünwald, Landkreis München – im folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Jan Neusiedl, schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Grünwald verpflichtet sich gemäß Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gemäß Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Grünwald – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Grünwald, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Der Landkreis übernimmt:

1.1 30 % der zuweisungsfähigen Kosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.). **Das erschlossene Grundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.**

1.2 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen;

1.3 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstaussstattung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat.

(2) Der Anteil des Landkreises nach Nr. 1.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(3) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung der nachfolgenden §§ 4 und 5.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der Landkreis übernimmt 100 % des laufenden jährlichen Schulaufwands.

Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

(2) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Abschlagszahlungen (gemäß § 4, Nr. 2 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gemäß § 4 Nr. 3 dieser Vereinbarung.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung der nachfolgenden §§ 4 und 5.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. vor Inangriffnahme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Gymnasiums rechtzeitig den Landkreis zu verständigen, ihn bei den Planungen zuzuziehen und ihm auf Verlangen Einzelnachweise über die veranschlagten Kosten vorzulegen,

2. den Entwurf des Haushaltsplanes, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen,

3. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben,

4. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu

übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

Der Einwilligung des Landkreises bedarf

1. die Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

2. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €; dies gilt nicht für Vergaben anlässlich des Neubaus des Gymnasiums,

3. der Teil des Haushaltsplanes der Gemeinde (einschließlich Nachträge), der den Schulaufwand für das Gymnasium betrifft,

4. die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises als vorgesehener Träger des Bauunterhaltes und der Betriebskosten wird folgendes vereinbart:

Die Gemeinde Grünwald wird dem Landkreis hinsichtlich des Neubauvorhabens Gymnasium Grünwald (Gebäulichkeiten samt Nebengebäuden und Freiflächen etc.) frühzeitig ein umfassendes und ausführliches Gestaltungskonzept vorlegen, aus dem Art und Umfang des Vorhabens in detaillierter Ausführung, insbesondere im Hinblick auf vorgesehene Qualitätsstandards und Materialien, sowie die Kosten hierfür ersichtlich sind; der Landkreis muss aus dem Konzept insbesondere erkennen können, welche gegebenenfalls außerordentlichen Unterhaltsmaßnahmen und -kosten auf ihn zukommen könnten.

Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Konzept die Zustimmung des Landkreises einzuholen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 7 Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 9 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 28. April 2009

Landkreis München

Gemeinde Grünwald

Johanna Rumschöttel

Landrätin

Jan Neusiedl

Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 18. Juni 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.